

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Wolfgang Dehnel, Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke),
Günter Baumann, Klaus Brähmig, Dirk Fischer (Hamburg),
Gottfried Haschke (Großhennersdorf), Manfred Heise, Dr.-Ing. Rainer Jork,
Dr. Harald Kahl, Ulrich Klinkert, Manfred Kolbe, Peter Letzgus, Dr. Michael Luther,
Bernward Müller (Jena), Claudia Nolte, Norbert Otto (Erfurt),
Christa Reichard (Dresden), Arnold Vaatz und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungs- beschleunigungsgesetzes

A. Problem

Die erleichterten Möglichkeiten der Planung für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin enden am 31. Dezember 1999. Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat sich beim Aufholen des infrastrukturellen Rückstandes in den neuen Ländern auf dem Gebiet des Verkehrswesens außerordentlich bewährt. Weitere Anstrengungen, um den Stand in den übrigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, sind erforderlich, verhinderte Planungsverfahren würden diesen Prozeß empfindlich stören.

B. Lösung

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz wird geändert und seine Geltung auf unbestimmte Zeit festgeschrieben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Änderung nicht.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Beschleunigung der Planung für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert am ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Für die Planung des Baus und der Änderung von

1. Verkehrswegen der Eisenbahnen des Bundes,
2. Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen,
3. Verkehrsflughäfen,
4. Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690)

in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie von

5. Nahverkehrswegen im Sinne der Nummern 1 und 2 zwischen diesen Ländern und den nächsten Knotenpunkten des Hauptfernverkehrsnetzes des übrigen Bundesgebietes

gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes. Zu den Verkehrswegen gehören auch die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Oktober 1999 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1999

Wolfgang Dehnel
Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke)
Günter Baumann
Klaus Brähmig
Dirk Fischer (Hamburg)
Gottfried Haschke (Großhennersdorf)
Manfred Heise
Dr.-Ing. Rainer Jork
Dr. Harald Kahl
Ulrich Klinkert
Manfred Kolbe
Peter Letzgas
Dr. Michael Luther
Bernward Müller (Jena)
Claudia Nolte
Norbert Otto (Erfurt)
Christa Reichard (Dresden)
Arnold Vaatz
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat sich beim Aufholen des infrastrukturellen Rückstandes der neuen Bundesländer auf dem Gebiet des Verkehrswesens außerordentlich bewährt. Die bisherigen gewaltigen Fortschritte bei der Angleichung der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Bundesländern an das Niveau der Altbundesländer haben ihre Basis in dem mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz ermöglichten zügigen Planungsverfahren.

Expertenschätzungen zufolge ist beim Angleichungsprozeß bereits etwa die Hälfte des Standes der Altbundesländer erreicht worden. Doch sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die noch anstehenden Projekte und Planungsvorhaben zügig voranzubringen. Verlängerte

Planungsverfahren würden diesen Prozeß empfindlich stören.

Der weitere beschleunigte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist unverzichtbar für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern und die Angleichung der Lebensverhältnisse an die der Altbundesländer.

Sobald die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit rechtskräftig planfestgestellt sind und der erhebliche Rückstand beim Ortsumgehungsprogramm dem Niveau der alten Bundesländer angeglichen worden ist, soll auf einen einheitlichen Rechtszustand für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt hingewirkt werden.

